

Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Gemeinde Hinte für Kindertagesstätten

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 7 und § 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i. V. mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) hat der Rat der Gemeinde Hinte am 15. Juni 2017 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hinte unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten, Kinderkrippen). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Benutzungsverhältnisse für die Tageseinrichtungen werden nach Maßgaben der nachfolgenden Regelungen privatrechtlich ausgestattet.

§ 2 Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Hinte haben.

Aufgenommen werden

- in Krippen:
Kleinkinder ab einem Alter von einem Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und in **besonders schweren Ausnahmefällen** (d.h. familiäre Gründe, die schriftlich durch die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte vor Aufnahme des Kindes zu begründen sind) Kleinkinder ab 8 Wochen nach der Geburt.
- in Kindergärten:
Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.

Die Anmeldung der Kinder erfolgt im Rathaus der Gemeinde Hinte oder über das Onlineverfahren (www.hinte.de / Kindertagesstätten / Onlineanmeldung).

Über die Vergabe der Plätze entscheidet der Träger der Kindertagesstätten in Absprache mit den Leitungen aller Kindertagesstätten. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten.

Dabei sind folgende Kriterien vorrangig, und unter dem Aspekt der Vergabe nach dem Punktesystem, zu berücksichtigen. Der individuelle Elternwunsch spielt hier nachrangig eine Rolle:

- Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden (15 Punkte),
- Kinder, die von **einem** Personensorgeberechtigten erzogen werden, welcher einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in einem Ausbildungsverhältnis oder einer Umschulung bzw. Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen wird (12 Punkte),
- Kinder, bei denen die Aufnahme aus sozialpädagogischen Gründen (u.a. familiäre Gründe) notwendig ist (11 Punkte),
- Kinder, bei denen die Aufnahme aus medizinischen Gründen (u.a. integrativ zu betreuende Kinder) notwendig ist (11 Punkte),

- Kinder, deren **beider** Sorgeberechtigten einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen werden (10 Punkte),
- Kinder, deren Geschwister in der gleichen Einrichtung betreut werden (5 Punkte).

§ 3 Wechsel der Betreuungsarten/Anmeldung in der Krippe und im Kindergarten

- Für einen Wechsel der Betreuungsarten (Übergang von der Krippe zum Kindergarten) ist eine weitere Anmeldung erforderlich.
- Bei der Neuanschreibung eines Kindes für die Betreuung in der Krippe, weisen die Leitungen der Kindertagesstätten die Personensorgeberechtigten zeitgleich daraufhin, dass eine weitere Anmeldung für die Kindergärten erfolgen muss.

Nach Beendigung der Krippenzeit besteht von Seiten der Personensorgeberechtigten kein Anspruch auf eine Fortführung der Betreuung im Kindergarten derselben Einrichtung.

§ 4 Betreuungsstunden, Ferienregelung

Die Öffnungs- und Betreuungsstunden der Einrichtungen sind dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten in regelmäßigen Abständen, anzupassen. Hierfür wird einmal jährlich von der Gemeinde eine Bedarfsabfrage durchgeführt. Auf dessen Ergebnis werden die Betreuungsstunden jährlich angeboten. Eine Umsetzung erfolgt, wenn mindestens fünf Personensorgeberechtigte diese Betreuungsstunden gewünscht haben.

Die Verweildauer in der Kindertagesstätte einrichtung soll 9 Stunden pro Tag regelmäßig nicht überschreiten.

Die Betreuungsstunden werden von den Personensorgeberechtigten verbindlich für ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) gewählt.

Eine Verringerung der Betreuungsstunden ist nicht möglich.

Eine Erhöhung der Betreuungsstunden im **Kindergarten** ist im Rahmen des vorhandenen, bestehenden Angebots im Ausnahmefall durch die Veränderung der Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten möglich. In diesem Ausnahmefall ist ein Nachweis des Arbeitgebers vorzulegen.

Eine Erhöhung der Betreuungsstunden in der **Krippe** ist im Rahmen des bestehenden Angebots in folgenden Ausnahmefällen möglich:

1. durch die Veränderung der Arbeitszeit oder
2. in Einzelfällen durch die Entscheidung der Kindertagesstättenleitung, dass das Kind über die gebuchten Betreuungsstunden hinaus aus pädagogischen Gründen länger in der Einrichtung verbleiben muss.

Hierbei ist bei Punkt 1 der Nachweis des Arbeitgebers vorzulegen. Bei Punkt 2 hat die Kitzleitung der Verwaltung den Bedarf vorab schriftlich mitzuteilen.

Die Tageseinrichtungen werden:

- von Montag bis Donnerstag vor dem Karfreitag und
- in den Sommerferien des Landes Niedersachsen für drei Wochen geschlossen.

Weitere Schließzeiten sind:

- bis zu drei Studientage der jeweiligen Tageseinrichtung
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- Brückentage nach Absprache mit dem Elternrat
- zwei Tage für Reinigung und Desinfektion.

§ 5 Elternbeiträge

Für die Nutzung einer Kindertagesstätteeinrichtung wird ein Betrag in Form eines privatrechtlichen Entgeltes erhoben.

Gemäß § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen werden die Elternbeiträge so bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Ihre Höhe richtet nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und wird gestaffelt.

Grundlage für die Staffelung ist das Jahreseinkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Kindergartenjahres. Dieses Einkommen ist rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen:

bereinigtes Jahreseinkommen			4	5	6	7	8	9
			Stunden	Stunden	Stunden	Stunden	Stunde	Stunden
0,00 €	bis	20.999,00 €	52,00 €	65,00 €	78,00 €	91,00 €	104,00 €	117,00 €
21.000,00 €	bis	25.999,00 €	68,00 €	85,00 €	102,00 €	119,00 €	136,00 €	153,00 €
26.000,00 €	bis	30.999,00 €	84,00 €	105,00 €	126,00 €	147,00 €	168,00 €	189,00 €
31.000,00 €	bis	35.999,00 €	104,00 €	130,00 €	156,00 €	182,00 €	208,00 €	234,00 €
36.000,00 €	bis	40.999,00 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €
41.000,00 €	bis	45.999,00 €	136,00 €	170,00 €	204,00 €	238,00 €	272,00 €	306,00 €
46.000,00 €	bis	50.999,00 €	152,00 €	190,00 €	228,00 €	266,00 €	304,00 €	342,00 €
51.000,00 €	bis	55.999,00 €	168,00 €	210,00 €	252,00 €	294,00 €	336,00 €	378,00 €
56.000,00 €	bis	x	184,00 €	230,00 €	276,00 €	322,00 €	368,00 €	414,00 €

Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden zusätzlich berechnet (§ 16)

Vorbehaltlich einer entsprechenden gesetzlichen Regelung wird der Besuch von Einrichtungen für das Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz unmittelbar vorausgeht oder welcher infolge einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz erfolgt, ist von der Zahlung von Entgelten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung (§ 16) freigestellt.

Die zu zahlenden Elternbeiträge ermäßigen sich bei Geschwisterkindern, die nicht beitragsfrei gestellt sind und die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Hinte besuchen. Für das zweitgeborene Kind einer Familie, das zeitgleich eine der Kindertagesstätten besucht um 30 %, für das drittgeborene Kind, welches ebenso eine der Kindertagesstätten besucht um 60 %, für jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben. Bei Zwillingen bzw. Drillingen, die zeitgleich eine der Kindertagesstätten besuchen ermäßigen sich die zu zahlenden Elternbeiträge um 50 % bzw. 80 %.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte und rückt das älteste Kind ins beitragsfreie, dritte Jahr, geht die volle Beitragspflicht auf das nächstfolgende, zweitgeborene Geschwisterkind über.

§ 6 Ermittlung der Beitragshöhe

Die Höhe des Elternbeitrages ist im Einzelfall zu ermitteln. Hierzu ist die Berechnung des Einkommens (§ 8) und der Einkommensgrenze (§ 9) erforderlich.

§ 7 Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten

1) Die Beitragspflichtigen haben in einem Vordruck wahrheitsgemäße Auskünfte über das vorhandene Einkommen zu geben und die dafür erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Die Beitragspflichtigen sind berechtigt, Daten, die aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehen und für die Festsetzung der Elternbeiträge nicht erforderlich sind, unkenntlich zu machen.

Auskünfte und Belege können auch während der Laufzeit eines Betreuungsvertrages wiederholt verlangt werden, um die fortdauernde Richtigkeit der Einstufung überprüfen zu können.

Zu den erforderlichen Unterlagen gehören insbesondere:

- a. Einkommensteuerbescheide,
- b. die Einkommensteuererklärung oder Teile davon, soweit diese üblicherweise Informationen erhalten, die für die Berechnung erforderlich sind, aber nicht aus dem Einkommensteuerbescheid hervorgehen,
- c. Steuerkarte, Bescheide, Abrechnungen, Kontoauszüge und ähnliche Belege, die geeignet sind, die Einkünfte und Einnahmen nachzuweisen.

2) Können die Beitragspflichtigen die erforderlichen Unterlagen nach a) bis c) für den Berechnungszeitraum noch nicht vorlegen, so kann als Berechnungszeitraum das letzte Kalenderjahr zugrunde gelegt werden, für welches die erforderlichen Unterlagen beigebracht werden können. Die Einkommensgrenze nach dem SGB VII (sh. hierzu § 9) und die Wohngeldpauschale bestimmen sich in diesen Fällen nach der am 01.07. dieses Berechnungszeitraumes gültigen Fassung.

§ 8 Einkommen gemäß § 82 SGB XII / VO zu § 82 SGB XII

1) Zum Einkommen im Sinne der Entgeltregelung gehören alle Einnahmen der Beitragspflichtigen und des Kindes, das die Einrichtung besucht, in Geld oder Geldeswert einschließlich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII.

2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Personensorgeberechtigten freiwillig oder durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Hinte zur Zahlung des Beitrags der höchsten Einkommensstufe für die gewählte Betreuungszeit verpflichtet. Eine solche Erklärung ist jederzeit für die Zukunft widerruflich.

3) Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses bei Pflegeeltern untergebracht sind, wird der für die Regelbetreuung der jeweiligen Kindertagesstätte ausgewiesene Elternbeitrag im Einkommensbereich 0,00 € bis 20.999,-- €, zugrunde gelegt. Das gleiche gilt für Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht sind.

Bei der Berechnung ist zunächst von den **Bruttoeinnahmen** auszugehen:

1) Hierzu gehören Einnahmen aus:

- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger (sh. § 7 Abs. 2 Besonderheiten der Einkommensermittlung Selbständiger),
- Arbeitslosengeld,
- Elterngeld nach § 10 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) mit Ausnahme der Sockelbeträge (sh. Ausnahmen vom Einkommen),
- Krankengeld,
- Miet- und Pachteinnahmen,
- Kapitalvermögen (Zinseinnahmen, Gewinnanteile, Dividenden etc.),

- **Unterhaltsleistungen**, die der Pflichtige für sich selbst und für seine Kinder erhält,
- Unterhaltsvorschussleistungen für die haushaltsangehörigen Kinder,
- Wohngeld,
- Steuerrückerstattungen,
- Renten (Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld, Hinterbliebenenrente, Verletztenrente als Leistung der Unfallversicherung, Versorgungsbezüge, Betriebsrente, Unfallrente, Zusatzversorgung, etc. - Ausnahmen: siehe § 7 Abs. 5 - Ausnahmen von Einkommen),
- Kindergeld nach dem EStG bzw. BKGG und Kinderzuschläge nach § 6a BKGG für alle im Haushalt lebenden Personen, für die ein Familienzuschlag zu berücksichtigen ist,
- Ausbildungsgeld,
- Ausbildungsförderung wie BAföG oder BAB-Leistungen einschl. der im jeweiligen Leistungsgesetz ggf. benannten Zuschläge für die Kinderbetreuung.

Darüber hinaus kann es noch weitere Einkünfte geben, die hier nicht aufgeführt sind.

Regelhaft ist das im Leistungszeitraum erzielte Einkommen zu Grund zu legen. Steht dieses nicht fest oder handelt es sich um schwankende Einkünfte, muss bei nichtselbständiger Beschäftigung eine Durchschnittsermittlung der letzten zwölf Monate vor Antragstellung erfolgen (§ 11 VO zu § 82 SGB XII).

Ist in den vergangenen zwölf Monaten keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen worden, ist bei der Berechnung stets das aktuelle Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund einer Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

2) Vom Einkommen **abzusetzen** sind:

- Steuern sind von den ermittelten Bruttoeinnahmen abzusetzen. Hierzu rechnen insbesondere Lohn-, Einkommensteuer sowie Kirchensteuer.
- Der Solidaritätszuschlag ist von den Bruttoeinnahmen abzusetzen.
- Betriebliche Steuern wie Gewerbe- und Umsatzsteuern sind als weitere Belastungen abzusetzen.
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (und zwar der vom Arbeitnehmer selbst zu tragende Anteil der Beiträge von der Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung).
- Ebenfalls vom Einkommen abzusetzen sind freiwillige Beiträge von Nichtpflichtversicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- Im Rahmen der Altersvorsorge können die nachgewiesenen Beiträge in Höhe von max. 4% des Bruttoeinkommens der jeweiligen versicherten Person als einkommensmildernd anerkannt werden.
- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind Werbungskosten in Höhe von 1.000,- € (pauschal) im Jahr abzusetzen, sofern keine höheren Kosten durch den Steuerbescheid zu ersehen sind.
- Ein Kinderfreibetrag in Höhe von 3.100,- € pro im Haushalt lebenden Kind.
- Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für Personen außerhalb des Haushalts, sofern der zum Unterhalt verpflichtete auch der Personensorgeberechtigte, des in einer unserer Kindertagesstätten zu betreuenden Kindes, ist.
- Aufwendungen bei Behinderung eines Beitragspflichtigen oder einer Person, die gegenüber dem Beitragspflichtigen unterhaltsberechtigt ist. Soweit keine höheren Beträge nachgewiesen werden, sind nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelte jährliche Pauschalbeträge in folgenden Höhen abzusetzen:

➤ GdB von 25 bis 30 %	=	310,-- €
➤ GdB von 35 bis 40 %	=	430,-- €
➤ GdB von 45 bis 50 %	=	570,-- €
➤ GdB von 55 bis 60 %	=	720,-- €
➤ GdB von 65 bis 70 %	=	890,-- €
➤ GdB von 75 bis 80 %	=	1.060,-- €
➤ GdB von 85 bis 90 %	=	1.230,-- €
➤ GdB von 95 bis 100 %	=	1.420,-- €

- Für Blinde und Behinderte, die ständig hilfsbedürftig sind, wird statt obiger Beträge ein Pauschalbetrag in Höhe von 3.700,-- € berücksichtigt. Die o.a. Beträge werden ja nach Rechtslage laufend angepasst.
- Die nachgewiesenen Aufwendungen für Krankheitskosten eines Beitragspflichtigen oder einer Person, die gegenüber dem Beitragspflichtigen unterhaltsberechtigt ist, soweit sie im Jahr den Betrag von 1.000,-- € überstiegen haben und nicht erstattet wurden oder werden.
- Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil),
- Entfernungspauschalen (Fahrkosten) mit eigenem PKW (kein Dienstwagen) von max. 4.500,-- € pro Jahr (auf Nachweis),
- Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung, hier werden max. 130,-- € pro Monat berücksichtigt.
- Bei Einkommensbeziehern, die dem Personenkreis des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes angehören (z.B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften u. ä.) verringert sich der Pauschalbetrag für Vorsorgeaufwendungen auf 2.000 € für Ehepaare oder 1.000 € für Alleinstehende.

3) Ausnahmen vom Einkommen:

Zum Einkommen zählt **nicht**:

- Sockelbeträge nach § 10 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) von mtl. 300,-- € (für Teilmonate 150,-- €) je Kind bei einer Elternzeit von 12 Monaten bzw. mtl. 150,-- € (für Teilmonate 75,-- €) je Kind bei einer Elternzeit von 24 Monaten
- Grundrente nach dem Bundesversorgungs-/Opferentschädigungsgesetz
- Vermögenswirksame Leistungen, wie sie nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und anderen Vereinbarungen vom Arbeitgeber zu erbringen sind
- Eigenheimzulagen nach dem Eigenheimzulagengesetz (§ 90 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII)
- Bei Personensorgeberechtigten, die **nicht** im selben Haushalt wie ihre Kinder leben, die in einer der Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte betreut werden sollen, diesen gegenüber aber zum Unterhalt verpflichtet sind werden die Löhne, Gehälter und Besoldungen bei der Berechnung der Beiträge nicht berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist aber der Nachweis, dass die Unterhaltszahlungen regelmäßig getätigt werden.

4) Besonderheiten bei der Einkommensermittlung **Selbständiger**

Für selbstständig tätige Beitragspflichtige ist grundsätzlich eine jährliche (Neu-) Berechnung durchzuführen. Dabei sind folgende Auskünfte und Belege erforderlich:

a) Nachweis über **abgeschlossene** Wirtschaftsjahre:

- Letzte Einkommenserklärung nebst Anlagen – zu den Anlagen gehören auch die letzte endgültige Gewinnermittlung (Einnahme-Überschuss Rechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung),
- Anlageverzeichnis bzw. Abschreibungsliste (AfA-Liste) bzw. Entwicklung des Anlagevermögens zur letzten endgültigen Gewinnermittlung,

- ggf. Kontennachweis zu Einzelposten der Gewinnermittlung (u.a. Reisekosten, Bewertungskosten, Werbekosten, verschiedene Kosten),
- letzter aktueller Einkommensteuerbescheid.

b) Nachweis aus noch **nicht abgeschlossenen** Wirtschaftsjahren:

- Vorläufige Gewinnermittlung aus noch nicht abgeschlossenen Wirtschaftsjahren einschl. des laufenden Jahres (Betriebswirtschaftl. Auswertung – BWA),
- Ggf. Kontennachweis zu Einzelposten der Gewinnermittlung (u.a. Reisekosten, Bewertungskosten, Werbekosten, verschiedene Kosten).

Jede Berechnung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sollte sich grundsätzlich an den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen orientieren. Anhand der vorstehend aufgeführten Unterlagen ist jedoch zu entscheiden, auf welchem - möglichst repräsentativem – Wirtschaftsjahr die Berechnung letztlich beruht.

5) Privatentnahmen

Privatentnahmen sind keine Einnahmen. Sie spiegeln lediglich die Verwendung von Einkommen wieder.

6) Ermittlung des maßgeblichen Einkommens bei **Selbständigen**:

Das für die Berechnung maßgebliche Einkommen berechnet sich aus allen Betriebseinnahmen zuzüglich sonstiger Einnahmen aus z.B. Vermietung und Verpachtung (sh. Anlage V der Einkommensteuererklärung) oder aus Kapitalvermögen (sh. Anlage KSO der Einkommensteuererklärung).

Von den so ermittelten Bruttoeinnahmen ist die Einkommensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer, die Zinsabschlagsteuer und die Kapitalertragssteuer abzuziehen.

Anschließend sind nach Grund und Höhe angemessene nachgewiesene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge in Abzug zu bringen.

Anzuerkennen sind im Rahmen der Altersvorsorge auch Beiträge für berufs-ständische Versorgungseinrichtungen (Pflichtversorgung für Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, etc.).

Für die vorbezeichneten Altersvorsorgebeiträge gelten 20% des steuerlichen Gewinns (sh. Einkommensteuerbescheid bzw. BWA) zuzüglich 4% des steuerlichen Gewinns für zusätzliche Altersvorsorge als Höchstgrenze.

Ferner **abzusetzen** sind:

Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen – hier ergibt sich kein Unterschied zur Berechnung nichtselbständiger Arbeitnehmer.

Mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben – dies sind bei Selbständigen alle notwendigen und angemessenen Betriebsausgaben inkl. Gewerbesteuer und Umsatzsteuer. Hierzu gehören u.a. der Wareneinsatz, Personal-, Raum-, Telefon-, Reise- und Fortbildungskosten, Fahrzeugkosten, Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite, allg. Bürokosten, betriebl. Beiträge für Berufsverbände, betriebl. Versicherungsbeiträge, Reparaturen und Instandhaltungskosten.

§ 9 Einkommensgrenze

1) Die monatliche Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag von 83% für einen Elternteil in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII,
- Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 70 v. H. des Eckregelsatzes,
 - a. für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammen leben und
 - b. für jede im Haushalt lebende Person, die von den Beitragspflichtigen überwiegend unterhalten muss,
 - c. der höchsten Unterkunftspauschale für die unter a) und b) genannten Personen analog § 8 des Wohngeldgesetzes, wobei in jedem Fall als Merkmal die Gemeindestufe IV anzunehmen ist.

2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die Bestimmungen des SGB XII und des Wohngeldgesetzes maßgebend, die am 1. Juli des Berechnungszeitraumes gültig waren.

3) Die gem. Ziffer 4 Abs. 1 und 2 zu ermittelnde Höhe der Einkommensgrenze ist Bestandteil der Entgeltregelung.

4) Die Kosten der Unterkunft sind nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII in angemessener Höhe zu berücksichtigen:

- a. Die Angemessenheit ist auf Basis der ortsüblichen Mietkosten zu beurteilen, dafür maßgeblich sind die Wohnungsgröße und die Zahl der dem Haushalt angehörenden Personen,
- b. Als Kosten der Unterkunft sind die Kaltmiete (bei selbstgenutztem Wohneigentum die Zinslast für Darlehen zur Finanzierung dieser Immobilie) zuzüglich Nebenkosten (jedoch ohne Strom- und Heizkosten),
- c. Von den Kosten der Unterkunft ist das Wohngeld (Mietzuschuss) bzw. der Lastenzuschuss bei Wohneigentum abzuziehen

Hiervon ist wiederum **abzusetzen**:

- a. Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen für vertretbare Ratenkäufe im Rahmen der wirtschaftl. Lebensführung,
- b. Aufwendungen für Geburt, Heirat, Beerdigung,
- c. Kosten für aufwändige Ernährung,
- d. Kosten für teueren Arzneien bei chronischen Erkrankungen,
- e. Unterhaltsleistungen für haushaltsferne, dem in der Kindertagesstätte befindlichen Kind gegenüber gleichrangig berechnete Kinder,
- f. Kostenbeiträge für Leistungen der Jugendhilfe,
- g. Kosten der Rechtsfolgen (z. B. Anwalts- oder Gerichtskosten im Rahmen der Scheidung).

§ 10 Festsetzung, Bestandsschutz

Die Festsetzung dieses Entgelts erfolgt durch eine gesonderte schriftliche Mitteilung und gilt längstens für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Sie gilt als vereinbart, wenn nicht vom Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen wird. Die Gemeinde Hinte ist verpflichtet, die Beitragspflichtigen in dieser Mitteilung darauf hinzuweisen, dass das Ausbleiben eines schriftlichen Widerspruchs als Zustimmung gilt.

Bei Gegenvorstellungen hinsichtlich der Richtigkeit der Beitragsfestsetzung erfolgt eine nochmalige Prüfung. Die Prüfung beeinflusst nicht den Beginn der Beitragspflicht oder einen Erhöhungszeitpunkt.

Bis zum Ergebnis der Nachprüfung wird der zunächst festgestellte Beitrag als vorläufiger Beitrag geschuldet.

Die Elternbeiträge, deren Kinder die Kindertagesstätten bereits bis zum 31.07.2017 besuchen, werden nicht neu berechnet. Ausgenommen davon ist der Wechsel von der Krippe in den Kindergarten.

§ 11 Vorläufige Entgeltfestsetzungen, Abschläge, Rückwirkung

1) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder nicht in genügendem Maße nach, so wird das Entgelt vorläufig nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

2) Das Entgelt wird auch dann nur vorläufig festgesetzt, wenn die Beitragspflichtigen Unterlagen nur für einen zurückliegenden Berechnungszeitraum vorweisen können, jedoch eine nachhaltige Veränderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse behaupten, ohne dies bereits durch Unterlagen belegen zu können.

3) Ist das Entgelt bei Betreuungsbeginn noch nicht schriftlich festgesetzt, erfolgt die Festsetzung sobald wie möglich.

4) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die schriftliche Entgeltfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt werden wird, kann die Gemeinde Hintere Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetztes Entgelt auf Grund einer Vorausschätzung verlangen.

5) Nach vorläufiger Festsetzung des Entgeltes erfolgt die maßgebliche Festsetzung sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. In diesen Fällen und bei ausstehender Entgeltfestsetzung zu Betreuungsbeginn erfolgt die Entgeltfestsetzung jeweils rückwirkend. Dieses geschieht jedoch nicht für die unter § 11 Abs. 1 vorläufig nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzten Entgelte, wenn die Festsetzungshindernisse nicht innerhalb von 3 Monaten nach Festsetzung beseitigt werden, es sei denn, aus nachvollziehbaren wichtigen Gründen waren die Beitragspflichtigen nicht in der Lage, den Termin einzuhalten.

6) Die Abschlagszahlungen, höchstens jedoch in Höhe des festgesetzten Entgeltes, bleiben auch dann geschuldet, wenn nach Widerspruch schon gegen die erste Entgeltfestsetzung das Vertragsverhältnis beendet wird.

§ 12 Zahlungsfrist, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

1) Entgelt oder vorläufiges Entgelt sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats an die Gemeinde Hintere zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien.

2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächstfälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächstfälligen Monatsbeitrag zu erfüllen. Ist ein Betrag von mehr als einem Monatsbeitrag nachzuentrichten, kann der Nachzahlungsbetrag in drei gleichen Raten auf die nächsten drei Fälligkeitstermine verteilt werden. Andere Ratenzahlungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

§ 13 Veränderung des Elternbeitrages / Anzeigepflichten

1) Ändern sich die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblichen wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse, können beide Partner des Betreuungsvertrages eine Neuberechnung und Neufestsetzung des Elternbeitrages verlangen.

2) Der Gemeinde Hinte sind vom Beitragspflichtigen zwecks Prüfung der Auswirkungen auf die Beitragshöhe ohne Aufforderung anzuzeigen

- die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder deren Wechsel durch den Beitragspflichtigen,
- die Aufnahme einer selbstständigen Geschäftstätigkeit oder deren Wechsel durch einen Beitragspflichtigen,
- die Veränderung der wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden,
- der Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen eines Beitragspflichtigen,
- das Eingehen einer häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil
- Rentenbezüge.

3) Eine Neufestsetzung erfolgt dann mit Wirkung zum Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. In allen Fällen werden abweichend von § 8 die zukünftig zu erwartenden und auf ein Jahr hochgerechneten Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt.

Erfolgt eine Neufestsetzung auf Grund einer generell in Zeitabständen vorgenommenen Prüfung der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse, ohne das eine Anzeigepflicht verletzt wurde, wird der neu festgesetzte Elternbeitrag ab dem Ersten, des auf den Zugang der schriftlichen Mitteilung folgenden Monats, geschuldet. Die bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Beiträge bleiben unverändert.

§ 14 Änderung der Beitragsstaffel

Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für Kindertageseinrichtungen und der Angemessenheit der Elternbeiträge unterliegt auch die Beitragsstaffelung einem Änderungsvorbehalt. Aus diesem Grund werden die Elternbeiträge alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst. Erstmals erfolgt dieses zum 01.08.2018.

Aufgrund einer Änderung der Beitragsstaffel erfolgt eine Neufestsetzung des Elternbeitrages. Die Gemeinde Hinte behält sich vor, die Höhe des Elternbeitrages jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres neu festzusetzen. Erhöht sich dabei der Beitrag um mehr als 10 %, steht den Beitragspflichtigen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Macht ein Beitragspflichtiger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, wird bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses nur ein Beitrag entsprechend den Sätzen der vorherigen Beitragsstaffel geschuldet.

§ 15 Unverheiratete Personensorgeberechtigte

1) Solange ein sorgeberechtigter Elternteil mit einem nichtsorgeberechtigten Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, ist für die Berechnung des Elternbeitrages für gemeinsame Kinder die Summe ihrer Einkommen maßgeblich.

2) § 11 Abs. 1 (vorläufige Festsetzung des Höchstbeitrages) wird nicht aus dem Grund angewandt, dass der sorgeberechtigte Elternteil außerstande ist, über das Einkommen des anderen Elternteils Auskunft zu geben und Belege vorzulegen.

§ 16 Mittagsverpflegung

1. Für Betreuungsangebote im Kindertagesstättenbereich, die neben der pädagogischen Betreuung auch ein Mittagessen beinhalten, wird ein Essensgeld erhoben. Das Mittagessen wird verbindlich für diejenigen Kinder erhoben, die im Betreuungsbereich „Krippe“ um 11.30 Uhr und im „Kindergarten“ um 12.30 Uhr noch in der jeweiligen Einrichtung anwesend sind. Die Anmeldung für das Mittagessen ist für ein Kindergartenjahr verbindlich.
2. Das Essensgeld kann auf Antrag ganz oder teilweise auch im laufenden Kindergartenjahr erlassen werden, wenn die Teilnahme an dem angebotenen Mittagessen aus schwerwiegenden, in der Person liegenden Gründen insbesondere aus gesundheitlichen Gründen – unzumutbar ist, und diese nicht nur vorübergehender Natur sind. Die Gründe sind in geeigneter Form (z. B. ärztliches Attest) nachzuweisen.

§ 17 Kündigung

1. Kündigungen des Betreuungsplatzes sind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich. Bei Kindern, die nach Beendigung der Sommerferien die Grundschule besuchen, endet der Anspruch auf den Betreuungsplatz zum 31.07.2017, spätestens aber mit Beginn der Sommerferien in den Kindertagesstätten. Bei Begründung eines neuen Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Hinte endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.01. oder 31.07. des laufenden Kindergartenjahres.
2. Der Kindergartenplatz wird außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt:
 - a) durch die Gemeinde Hinte
 - bei wiederholtem, unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - wenn durch das Verhalten des Kindes oder des Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.
 - b) durch die/den Sorgeberechtigten
 - bei Wohnortwechsel,
 - sonstigen, schwerwiegenden Gründen (wie z.B. schwerer Erkrankung des Kindes)
 - im Fall der Erhöhung des Elternbeitrages um mehr als 10% gemäß § 14.

Die Beitragspflicht endet hierbei automatisch zum Monatsende.

§ 18 Elternvertretung

Es wird gewünscht, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Der Elternbeirat wird im Rahmen der Bestimmungen des § 10 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) beteiligt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Elternbeitragsordnung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 in Kraft.

Hinzu, _____

Der Bürgermeister

M. Eertmoed